



**Friedhofsverordnung
der
Einwohnergemeinde Beggingen**

vom 2. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	1	3
B. Leistungen der Gemeinde	2 - 5	3 - 4
C. Anlage der Gräber	6 - 12	4 - 6
D. Grabdenkmäler	13 – 19	6 - 7
E. Schlussbestimmungen	20	8

Gestützt auf

Art. 2 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
Art. 40 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 und in Ergänzung zum
Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 und der Verordnung über
die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972,

erlässt die Gemeinde Beggingen die folgende Friedhofsverordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Obliegenheiten

Die Besorgung des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes und untersteht dem Gemeinderat. Dieser wählt einen oder mehrere Bestattungs- und Friedhofbeamte sowie die Friedhofsgärtnerin bzw. den Friedhofsgärtner.

B. Leistungen der Gemeinde

Art. 2 Anrecht auf kostenlose Bestattung

Jeder verstorbene Einwohner der Gemeinde Beggingen hat Anrecht auf eine Grabstätte auf dem Friedhof. Wer bei der Einwohnerkontrolle als Einwohner eingetragen ist und dort seine Schriften vor dem Ableben deponiert hat, gilt als Einwohner.

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde bei verstorbenen Einwohnern sind im Gebührenreglement für das Bestattungswesen festgelegt.

Art. 4 Aufwendungen für Nichteinwohner

¹ Die Bestattung von Einwohnern anderer Gemeinden in Beggingen bedarf der Bewilligung durch den Friedhofsreferenten.

² Die Bestattungskosten werden den Angehörigen gemäss Gebührenreglement für das Bestattungswesen in Rechnung gestellt.

Art. 5 Auswärtige Bestattung

Wird ein in Beggingen wohnhaft gewesener Einwohner in einer anderen Gemeinde bestattet, so kann die Gemeinde den Angehörigen an die auswärtige Bestattung höchstens den Betrag, den sie bei der hiesigen Bestattung aufwenden würde, zurückerstatten.

C. Anlage der Gräber

Art. 6 Friedhof

¹ Zur Bestattung der Verstorbenen dient der Friedhof westlich der Kirche.

² Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Erwachsenengrab
- b) Urnengrab
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen (aus Holz Öko)
- d) Kindergrab für Kinder bis 12 Jahre.

³ Im Friedhofsplan sind die Standorte der einzelnen Grabarten festgelegt.

Art. 7 Registrierung

Die Bestattungsarbeiten werden vom Friedhofspersonal besorgt. Jede im Friedhof vorhandene Grabstätte wird in den Belegungsplänen und in den Grabregistern eingetragen.

Art. 8 Beisetzungen

Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Es dürfen im gleichen Grab im Einverständnis mit den Angehörigen aller betreffenden eingäscherten Personen bis zu fünf Urnen zu verschiedenen Zeiten bestattet werden. Die Pietätsfrist des Reihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Nachträgliche Versetzungen solcher Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 9 Grabgrössen

Die einzelnen Gräber erhalten normalerweise folgende Ausmasse:

- a) Für Erwachsene und Kinder mit zurückgelegtem 12. Altersjahr:
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: 1,80 m.
- b) Urnengräber: Länge: 1,10 m, Breite: 0,50 m, Tiefe: 0,50 m
- c) Kindergrab: Länge: 1,10 m; Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,50 m

Art. 10 Grabeinfassungen

¹ Die einheitlichen Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde geliefert und gesetzt, unter Verrechnung der Selbstkosten.

² Die Grössen betragen:

- a) Erwachsenengrab: Länge: 1,70 m, Breite: 0,70 m
- b) Urnengrab: Länge: 1,10 m, Breite: 0,50 m
- c) Kindergrab: Länge: 1,10 m, Breite: 0,50 m

Art. 11 Ordnung und Sauberkeit

¹ Der Friedhof steht für alle offen.

² Jeder Besucher ist gehalten, den Charakter des Friedhofes als pietätvolle Ruhestätte der Toten zu bewahren.

Unstatthaft ist alles ungebührliche und lärmende Benehmen.

³ Kleine Kinder besuchen den Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener; alleine nur dann, wenn sie für kurze Zeit Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen.

⁴ Unpassende Gefässe, dürfen nicht auf den Gräbern platziert werden. Die Friedhofsgärtnerin ist befugt, solche Gefässe abzuräumen.

⁵ Abfälle aller Art sind getrennt in den speziell bezeichneten Behältern zu entsorgen.

⁶ Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Art. 12 Grabpflege

¹ Es ist gestattet, die Gräber mit Erinnerungszeichen, Blumen und kleinen Ziersträuchern zu versehen. Die Bepflanzung darf 1 m Höhe nicht übersteigen und soll seitlich nicht über die Grabeinfassung herausragen.

² Vernachlässigte und unpassend bepflanzte Gräber gemäss Abs.1 werden durch die Friedhofsgärtnerin auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. Sind die Kosten hierfür von den Angehörigen nicht erhältlich, hat die Gemeinde dafür aufzukommen.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsgärtnerin zulasten der Gemeinde unterhalten. Blumenschmuck kann auf dem dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden. Persönlicher Blumenschmuck wird nach einer angemessenen Frist durch das Friedhofspersonal entfernt.

D. Grabdenkmäler

Art. 13 Aufstellen der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen erst nach dem setzen der Grabeinfassung aufgestellt werden. Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens 2 Tage zuvor der Friedhofsgärtnerin anzuzeigen. Sie überwacht die Arbeiten.

Art. 14 Gestaltung

¹ Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen. Sie sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden.

² Zulässige Materialien für Grabmäler sind:

- a) Kalkstein
- b) Sandstein
- c) Granit
- d) Kunststein, sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht,
- e) Holz,
- f) Schmiedeeisen und
- g) Schmiedebronze

³ Auf dem Gemeinschaftsgrab für Urnen sind persönliche Grabmäler nicht zulässig. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten können auf einer dafür vorgesehenen Sandsteinplatte in einheitlicher, vorgegebener Schrift eingraviert werden. Die Friedhofsverwaltung erteilt den entsprechenden Auftrag und stellt den Hinterbliebenen Rechnung.

Art. 15 Höchstmasse

¹ Die Höhe und Breite des Grabmales für Erdbestattungen wird festgesetzt auf:

- a) Höchsthöhe: 1,10 m (inkl. Sockel), Höchstbreite: 0,55 m
- b) Liegende Grabplatten, Länge x Breite max. 0,60 m x 0,60 m.

² Die Höhe und Breite des Grabmales für Kinder- und Urnengräber beträgt:

- a) Höchsthöhe 0,80 m, Höchstbreite 0,40 m
- b) Liegende Grabplatten, Länge x Breite max. 0,40 m x 0,40 m

³ Dem Friedhofsreferenten ist vorab eine vermasste Skizze des geplanten Grabmales mit Angaben über das Material zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16 Ausnahmebestimmungen

Bevor ein Grabmal in Arbeit genommen wird, das von den Bestimmungen in Art. 14 und Art. 15 abweicht, ist ein begründetes Gesuch an den Friedhofsreferenten einzureichen. Es muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 enthalten.

Art. 17 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Entfernung eines Grabmales zu verlangen, das den Vorschriften von Art. 14 und Art. 15 nicht entspricht.

Art. 18 Aufrichtung schiefer Grabmäler

Schief stehende Grabmäler werden auf Rechnung der Hinterbliebenen wieder aufgerichtet, nach vorheriger Anzeige.

Art. 19 Wiederbenützung / Pietätsdauer

Für Erwachsenengräber beträgt die Pietätsdauer 25 Jahre; für Kindergräber 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist darf das Friedhofspersonal über die Grabfläche verfügen. Es ist berechtigt, nach Bekanntmachung der Räumungspflicht im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Beggingen oder nach schriftlicher Benachrichtigung der bekannten Angehörigen und bei Einhaltung einer Wartefrist von 2 Monaten, die Räumung von noch vorhandenen Pflanzungen und Grabsteinen selbst zu besorgen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Begräbniswesen der Gemeinde Beggingen vom 26. Juli 1944.

² Sie tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt gemäss Beschluss vom 2. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Mike Schneider

Jolanda Mengel-Wanner

Vom Departement des Innern genehmigt am: 16. Dezember 2011

Vorsteherin des Departements des Innern, Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin